

Mutter in religiöser Beziehung gelernt und erfahren hat, nicht nur völlig negiert, sondern . . . auch als falsch bekämpfen muß“. Wenn der Vater sich aber auch damit einverstanden erklärt, daß die Mutter das Kind zu Hause weiter in der katholischen Religion erziehe, „so übersieht er völlig, daß eine derartige zwiespältige Erziehung das Verderblichste wäre“.

In unserem Falle wird also der Antrag des Vaters vom Gericht zurückgewiesen werden, weil die Änderung (Abmeldung vom Religionsunterricht) nicht den Zwecken der Erziehung dienlich ist, und dann auch, weil ein Mißbrauch der väterlichen Gewalt im Sinne des § 1666 vorliegt. Wenigstens aus letzterem Grunde könnte auch der Seelsorger die Hilfe des Gerichtes anrufen, wenn die Frau gegen ihren Mann nicht vorgehen wollte.

Münster (Westf.). *P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.*

IX. (Excommunicatio und Sakramentenempfang bei Gegenklage auf Ehescheidung.) Kurt, seit fünf Jahren verheiratet und Vater von zwei Kindern, hat erfahren, daß seine Frau in seiner Abwesenheit mit andern verkehre. Da er öfters versucht hat, sie auf gute Wege zurückzuführen, verläßt sie ihn und die Kinder. Auch dann noch sucht Kurt sie zurückzuführen, wird aber bei der erregten Aussprache über die volle Wahrheit aufgeklärt, und so kann er sich nicht mehr entschließen, je noch seine Frau zurückzunehmen. Das sagt er auch bei seiner nächsten Beicht, worauf man ihm bedeutet, von nun an lieber den Sakramenten fernzubleiben. Inzwischen hat die Frau auf Scheidung geklagt. Da nun, bei dem heutigen Stand der Rechtsprechung, die Frage gewiß zugunsten seiner Frau entschieden würde, wodurch sowohl er als seine Kinder in jeder Hinsicht sehr schwer geschädigt würden, sieht er das einzige wirksame Gegenmittel in einer Gegenklage auf Scheidung, um so seine und seiner Kinder Rechte zu wahren. Er legt also dem Ortsordinarius den in der ganzen Pfarrei bekannten, wahren Sachverhalt vor, verpflichtet sich schriftlich, nie an eine andere Heirat zu Lebzeiten seiner Frau zu denken und erhält die mündliche Genehmigung zur Zivilklage. Während die Sache noch anhängig ist, findet im Dorf eine Mission statt. Kurt erhält bei seiner Missionsbeicht zu seinem größten Erstaunen folgenden Bescheid:

1. Sie sind exkommuniziert, weil Sie auf Scheidung des Ehebandes geklagt haben.

2. Sie können nicht absolviert werden, wenn Sie sich nicht schriftlich verpflichten, zu jeder Zeit ihre Frau zurückzunehmen.

Daraufhin verläßt Kurt ohne Absolution den Beichtstuhl. Inzwischen ist das Urteil zu seinen Gunsten gefällt worden. Quid ad casum?

Der Kasus klingt fast unglaublich — und doch! An der vollen Glaubwürdigkeit des *Kurt*, der den Tatbestand außerhalb der Beichte mitteilte, ist nicht zu zweifeln. Zur Lösung des Falles stellen wir vier Fragen:

1. Inwiefern ist Kurt von den Sakramenten auszuschließen?
2. Besteht die angebliche Excommunicatio?
3. Hat Kurt gefehlt durch die Eingabe der Gegenklage?
4. Ist Kurt zu der verlangten schriftlichen Erklärung verpflichtet?

Ad 1.

Can. 855 antwortet: „Arcendi sunt ab Eucharistia publice indigni, quales sunt excommunicati, interdicti, manifestoque infames, nisi de eorum paenitentia et emendatione constet et publico scandalo prius satisfecerint.

Was zu diesem § 1 des can. cit. Grundlegendes zu bemerken ist, hat Dr A. Schrattenholzer bereits hier mitgeteilt (1924, S. 517). Wir können uns also kurz fassen und sagen: „Minister sacramentorum non potest pro quibuslibet delictis fideles a sacra mensa arcere, sed eos tantum, qui in sensu canonico (can. 855) essent publici peccatores. Versamur enim in ordine fori externi“ (Marc-Raus II, Nr. 1428).

Nun ist es aber auf den ersten Blick klar, daß Kurt nicht unter die im can. 855 vorgesehene Rechtslage fällt, wenigstens nicht vor der Eingabe seiner Gegenklage; denn

a) ist die faktische Trennung der beiden Ehegatten nur der Ehefrau zuzuschreiben, und Kurt hat alles getan, sie zu verhindern. Es liegt also weder ein Delictum noch ein Crimen im weiteren Sinne vor, das ihn zu einem publice indignus im Sinne des can. 855, § 1 stempeln könnte;

b) es steht dem Sakramentenempfang auch nicht das aus der Trennung entstandene Scandalum publicum entgegen, da dieses nur ex parte mulieris besteht, und jedermann in der Gemeinde deren leichtsinnigen und schuldbaren Lebenswandel kannte, mit anderen Worten, da ihr adulterium „notorium“ war.

Wenn also nach Annahme ernster Autoren (cf. Nouv. Rev. Théol. 1914, S. 275) die Sakramente selbst jenen nicht verweigert werden können, die unverschuldet das Opfer einer zivilrechtlichen Ehescheidung wurden, so darf a fortiori Kurt nicht durch Verweigerung der Sakramente für eine unverschuldete Trennung ohne gerichtliches Eingreifen bestraft werden; zumal da ihm ja, nach der gegebenen Sachlage, ein Recht auf die Separatio corporum zustand (can. 1129).

Ad 2.

In can. 6, Nr. 5 lesen wir: „Quod ad poenas attinet, quarum in Codice nulla fit mentio . . . eae tanquam abrogatae habeantur.“

Nun gibt es zwar im Cod. jur. can. kirchliche Strafen für bestimmte Personen, die eine Zivilehe eingehen oder einzugehen versuchen (cf. can. 2356; 2388). Auch ist es sicher, daß gewisse öffentliche Vergehen gegen die Sittlichkeit von der zustehenden kirchlichen Behörde mit besonderen Strafen geahndet werden können (can. 2357). Sicher ist ferner, daß die zuständige kirchliche Behörde, aus besonderen Gründen öffentlicher Ordnung, die Eingabe einer Zivilklage auf Ehescheidung mit dem kirchlichen Banne belegen (can. 2214; 2220—2222), oder den Fall sich vorbehalten könnte (can. 895; 897).

Daß sie dies aber de facto getan, das ist weder aus dem Cod. jur. can. noch aus dem vorliegenden Fall zu ersehen. Eine Excommunicatio i. s. ex jure communi besteht für unsern Fall nicht. Kurt fällt also auch nach der Eingabe seiner Gegenklage nicht unter die excommunicati des can. 855, § 1.

Ad 3.

Etwas verwickelter ist die Frage, ob Kurt durch die Eingabe seiner Gegenklage (*actio reconventionalis*) gefehlt habe. Subjective nicht, aber objective? Darauf antworten wir:

a) In dieser strittigen Rechtsfrage besteht eine auf den Antworten der Römischen Kurie fußende, von ernstesten Autoren vorgetragene Meinung, daß die Zivilklage auf Trennung des Ehebandes keine *res intrinsece mala* ist, somit unter Umständen erlaubt sein kann (cf. Marc-Raus II, Nr. 2126; Prümmer III, Nr. 901 sq.; *Nouv. Rev. Théol.* 1914, S. 268 sq.).

b) Sicher ist ferner für Katholiken, daß sie ohne vorhergehende Erlaubnis der kirchlichen Behörde keine Zivilklage auf Lösung des Ehebandes einreichen können. Auch dann müssen sie sich allgemein auf die *separatio corporum* beschränken, besonders in jenen Ländern, wo diese gerade ihretwegen aufgestellt ist. Damit aber die kirchliche Behörde mehr gestatten könne, sind außergewöhnliche Gründe gefordert, welche nur von ihr auf Wahrheit und Stichhaltigkeit zu prüfen sind.

c) Zu diesen Gründen gehören: 1. eine *causa canonica*, die wenigstens eine *separatio corporum* rechtfertigen würde, zum Beispiel *adulterium certum compartis* (can. 1129); 2. ein sehr wichtiger Grund (die *Act. Conc. Mechl.* IV, 1923 nennen ihn „*urgentissima et gravissima causa, ab Ordinario cognoscenda*“; cf. De Smet: *De sponsal.* Nr. 403), der zwingend beweisen würde, daß im gegebenen Falle die *separatio corporum* ein vollständig unwirksames Mittel wäre, um einen sehr schweren geistlichen oder zeitlichen Schaden von dem unschuldigen Teile oder von dessen Kindern abzuhalten; 3. die ausdrückliche Versicherung an die kirchliche Behörde, und zwar schriftlich, daß man in dieser Ziviltrennung nur rein zivilrechtliche Wirkungen anstrebe,

unbeschadet des kirchlichen ligamen, das im Gewissen voll und ganz und für die Lebensdauer des anderen Teiles aufrecht erhalten wird (siehe die nötigen Einschränkungen bei De Smet, op. cit. Nr. 402—403; Marc-Raus II, Nr. 2126; Prümmer, III, Nr. 901).

d) Zu diesen Gründen kommt hinzu, daß eine solche Erlaubnis um so leichter erteilt werden kann, wenn es sich nur um eine *actio reconventionalis* oder doch um eine solche Zivilklage handelt, die *ex natura circumstantiarum* eine Art *actio reconventionalis* wäre (cf. *Nouv. Rev. Théol.* 1914, S. 274).

Nun ist aber ohne Schwierigkeit einzusehen, daß all diese Bedingungen für Kurt verwirklicht sind. — Wir untersuchen hier nicht, inwieweit der Ortsordinarius rechtmäßig gehandelt hat. Gewiß wäre Kurt nicht in diese Lage geraten, wenn die dem Ortsordinarius gemachte Erklärung und die von ihm erhaltene Erlaubnis seinem Pfarrer regelrecht mitgeteilt worden wäre. — Da also die vorgetragene Meinung, solange keine klare Entscheidung von Rom ergeht, *tuta in praxi* ist, konnte Kurt sich auf sie stützen, hat also auch objective nicht gefehlt.

Ad 4.

Hier antwortet klar das kirchliche Gesetzbuch in can. 1130: „*Conjux innocens, sive iudicis sententia sive propria auctoritate legitime discesserit, nulla umquam obligatione teneatur conjugem adulterum rursus admittendi ad vitae consortium.*“

Kurt kann also nicht zu einer gegenteiligen Erklärung unter Verweigerung der Absolution gezwungen werden.

Beide Beichtväter — in casu — können sich des heiligen Alphonsus Worte zu Herzen nehmen: „*Nullus confessarius intermittere debet Theologiae moralis (fügen wir bei: et juris canonici) studium, quia ex tot rebus tam diversis et inter se disparibus, quae ad hanc scientiam pertinent, multa, quamvis lecta, temporis progressu e mente decidunt; qua de re oportet semper frequenti studio eas in memoriam revocare*“ (*Praxis confess.* Nr. 18).]

Echternach.

P. Dr Jos. Glaser C. Ss. R.

X. (Error communis und Absolution von Reservaten.) Eine Frau klagt sich im Beichtstuhl an, daß sie einen Abortus eingeleitet habe, der auch von Erfolg gewesen sei. Nachdem der Beichtvater ihr ernst ins Gewissen geredet hat, gibt er ihr auch in gewöhnlicher Weise die Absolution. Als die Frau den Beichtstuhl aber bereits verlassen hat, fällt ihm ein, daß die Frau sich ja auch nach can. 2350, § 1 die dem Ordinarius reservierte Exkommunikation zugezogen habe. Er zweifelt auch nicht daran, daß die Frau die entsprechende Kenntnis besaß, welche notwendig ist, um der Zensur zu verfallen. Da es aber in Kanon 2250, § 2 heißt, daß jemand von den Sünden nicht absolviert